

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 12 Uhr angenommen.

Bezugspreis vierteljährlich 1,35 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post bezogen 1,54 Mk. Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Amtsblatt

Inserationspreis 15 Btg. pro vierzeiliger Kopfzeile außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Btg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klageeingegen werden muß oder der Auftrag in Konflikt gerät.

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff,

Birkenhain, Blauenstein, Brannsdorf, Burkhardtswalde, Großsch. Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hühndorf, Kaufbach, Keffelsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohzen, Mohorn, Müllig-Rothsch., Nungitz, Reufkirchen, Niederwartha, Oberbermsdorf, Bohrsdorf, Röhrs. 21 bei Wilsdruff, Rothsch., Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmedewalde, Sora, Steinbach bei Keffelsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seelighaus, Spechtshausen, Tanneberg, Tanneberheim, Ullersdorf, Weistroppe, Wilsberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schulte, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schulte, Wilsdruff.

Nr. 159.

Donnerstag, den 28. Dezember 1911.

70. Jahrg.

Viehseuchensachverständige.

Von der Königlichen Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschuss sind für das Jahr 1912 die nachstehend verzeichneten Herren als diejenigen bestimmt worden, aus denen die Ortsbehörden die Sachverständigen für die Kommission zu wählen haben, die nach § 7 der Verordnung vom 4. März 1881 zur Einteilung und Feststellung der Entscheidung für die wegen Seuchen getöteten Tiere zu bilden ist.

Die unter den nachstehend genannten mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Herren sind auch als Sachverständige für den Bezirksschätzungsausschuss nach § 9b des Gesetzes über die staatliche Schlachtviehvericherung (G. S. 10 und Verordnung vom 1906 Seite 74 fl.) gewählt worden.

Die Herren Gemeindevorstände werden veranlaßt, die nachstehende Liste besonders sorgfältig in einem Aktensack über Viehseuchen aufzubewahren, damit sie jederzeit ohne Zerkleinerung eingesehen werden kann.

Weissen, den 22. Dezember 1911.

Nr. 2945 c V.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Gutsbesitzer Wegel* und M. Kirchner	in Birkenhain,
Gmit Philipp und Menzner	Blauenstein,
Gemeindevorstand Döring und Gutsbesitzer Donath	Burkhardtswalde,
Starke und Rittergutsbesitzer Ripp	Großsch.
Gutsbesitzer Bruno Wähner, Fiedler, Otto Kähler und	Grumbach,
Erbgerichtsbesitzer Kaiser	Helbigsdorf,
Gutsbesitzer Stein, Arthur Rüdiger u. Erbgerichtsbesitzer Bormann*	Hühndorf,
Erbgerichtspächter Friedrich Grischbach und	Herzogswalde,
Gutsbesitzer Oswald Kiehl	Hühndorf,
Gutsbesitzer Hindelsen	Kaufbach,
Kärbis und Gemeindevorstand Näher	Keffelsdorf,
Moz Schöner und Rud. Dürigen	Kleinschönberg,
Gemeindevorstand Schmieder und Gutsbesitzer Oskar Merbig	Klipphausen,
Rittergutspächter Böhm und Gutsbesitzer Ventrig	Lampersdorf,
Gutsbesitzer Birgisch und Klunker	Limbach,
Gemeindevorstand Engel, Rittergutspächter Obeadorfer und	Mungitz,
Gutsbesitzer Jermias	Nungitz,
Gitarwit Herm. Gier und Rittergutinspektor Beder	Reufkirchen,
Rittergutspächter Wanderling, Gutsbesitzer Dr. Schöge, Kurt André	Niederwartha,
und Roy Naumann	Röhrs.
Bibalmann Gerlach und Gutsbesitzer Alfred Fehrmann*	Rothsch. b/W,
Gutsbesitzer D. Naumann, Hähnchen und Gemeindevorstand Richter	Rothschönberg,
Kärbis	Sachsdorf,
Ökonomierat Bieger	Schmedewalde,
Gutsbesitzer Raune und Walther*	Sora,
Widius, Klägel und Lehmann	Steinbach b./R.,
Rigische und Risse	Steinbach/W.,
Ursoph und Sommerich*	Tanneberg,
Rittergutspächter Keuling und Gutsbesitzer Alfred Bippert	Ullersdorf,
Rittergutspächter Kelling, Gemeindevorstand Poppe und	Weistroppe,
Wirtschaftsbesitzer Otto Ritter	Wilsberg,
Gutsbesitzer Irmer und Siehmann	Wilsdruff,
Rittergutspächter Rößberg* und Gutsbesitzer Martin	Weissen,
Rittergutspächter Grundmann* und Gemeindevorstand Bichell	Wommahsch,
Gutsbesitzer Kurt Wörig und Moritz Rößberg	Wedgis,
Tierärzte Hempel, Klinger, Ufer und Dr. Hinkel	Woffen,
Kunze und Ribel	Wilsdruff,
Tierarzt Paulsen	Wilsdruff,
Tierarzt Eber	Wilsdruff,
Tierärzte Wegner und Zieschank	Wilsdruff,
Tierarzt Meyer	Wilsdruff,

Maul- und Klauenseuche, Gefindewechsel

Geflügelansstellungen.

In allerletzter Zeit ist in einer Ortschaft, die weder Sperrbezirk noch Beobachtungsgebiet und rings von freien Ortschaften umgeben war, erneut die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Soweit die bisherigen Erörterungen ergeben haben, ist die Seuche durch einen Viehschneider dort eingeschleppt worden. Infolge dieses bedauerlichen Vorfalles kann die Königliche Amtshauptmannschaft es nicht unterlassen, die Viehbesitzer des hiesigen Bezirks in ihrem eigenen Interesse eindringlichst darauf hinzuweisen, Häusern, Schlächtern, Viehschneidern und anderen Personen, die gewerbmäßig in Ställen verkehren, das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh nur dann zu gestatten, wenn diese sich vorher im Gehöfte einer Entseuchung unterzogen haben. Die für die Sperrbezirke bestehenden Anordnungen werden durch diesen Hinweis nicht berührt.

Weiterhin ordnet die Königliche Amtshauptmannschaft mit Rücksicht auf den bevorstehenden Gefindewechsel ausdrücklich nochmals an, daß Kleider, Wäsche und Geräte des aus dem Dienst oder der Arbeit in verletzten Gebieten tretenden Gefindes (Knechte, Köche, Schweizer usw., soweit diese Gegenstände mit Klauenvieh in Berührung gekommen sind, nach den von der Königlichen Amtshauptmannschaft unter dem 6. Dezember dieses Jahres erlassenen Vorschriften C über Maul- und Klauenseuche zu reinigen und zu entsuchen sind.

Die Herren Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher von Sperrbezirken erbalten hiermit Veranlassung, sämtliche Kleidungsstücke und Geräte des abziehenden Gefindes selbst oder durch beauftragte Vertrauensleute vor der Entföhrung aus dem Seuchengebiet einer genauen Durchsicht und Prüfung zu unterziehen und, soweit möglich, die neue Dienstherrschaft des abziehenden Gefindes vom dem Befund in Kenntnis zu setzen. Die Arbeitgeber haben den Gefindewechsel der Ortsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Ferner wird bekannt gegeben, daß am 6. und 7. Januar 1912 in Wilsdruff und vom 3. bis 6. Februar in Siedenlehn Geflügelansstellungen stattfinden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese Ausstellungen leicht zu einer Uebertragung der Maul- und Klauenseuche führen können. Um dieser Gefahr möglichst vorzubeugen, wird hiermit angeordnet:

- Geflügel aus Sperrbezirken darf auf diesen Ausstellungen nicht ausgestellt werden;
- die Ursprungszeugnisse für das Ausstellungsgeflügel haben den Vermerk zu tragen, daß der Ursprungsort seuchensfrei ist;
- die Transportkäfige sind vor Abführung nach den Ausstellungen und nach Rückkunft von diesen mit 5 prozentiger heißer Sodalauge gründlich zu entsuchen.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden, soweit nicht § 328 des Reichsstrafgesetzbuches Platz greift, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Weissen, am 22. Dezember 1911.

3354 a V.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Maul- und Klauenseuche.

In Tanneberg, Klipphausen und Röhrs. ist die Maul- und Klauenseuche erloschen. Die Gemeinden Tanneberg mit Gutsbezirk, Klipphausen mit Gutsbezirk, Röhrs., Sachsdorf und Birkowitz sind deshalb aus dem gemeinsam n. linkselbischen Beobachtungsgebiet ausgeschieden worden, wodurch dieses Beobachtungsgebiet in einen östlichen und einen westlichen Teil zerfallen ist.

Für die aus dem Beobachtungsgebiet ausgeschiedenen Gemeinden und Gutsbezirke bleiben § 21 der Ministerialverordnung vom 10. Juni 1911 und die dazu erlassenen Anordnungen der Königl. Amtshauptmannschaft (zu vergl. Bekanntmachungen vom 29. Juni und 24. Juli 1911 unter A) weiter in Kraft.

Weissen, den 27. Dezember 1911.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Einreichung der Impflisten.

I. Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände des hiesigen Bezirks werden veranlaßt, die diesjährigen Impflisten, soweit dies noch nicht geschehen ist, spätestens bis 10. Januar 1912 an den königlichen Bezirksarzt hier zur Prüfung einzureichen. Vor der Einreichung haben sie darauf bedacht zu sein, daß

- über jeden Impfling der ordnungsmäßige Nachweis der Impfung oder der Befreiung usw. erbracht und daß dies in der Liste vermerkt ist,
- bei Privatimpfungen, sobald der Nachweis hierüber durch den Vorzeiger des Impfscheines geliefert worden ist, in der Spalte „Bemerkungen“ angegeben wird, wann, von wem und ob mit oder ohne Erfolg das betreffende Kind nicht öffentlich (privatim) geimpft worden ist.

Die Herren Ärzte des hiesigen Bezirks, welche im Laufe des Jahres Privatimpfungen vorgenommen haben, werden aufgefordert, ihre Privatimpflisten, die für jeden Ort, in welchem sie solche Impfungen vorgenommen haben, nach Vorordn. V, VI und VII gefordert aufgestellt sein müssen, bis spätestens 10. Januar 1912 an die königliche Amtshauptmannschaft einzureichen. Auf die Strafbestimmung in § 15 des Reichsimpfgesetzes wird hierbei hingewiesen.

Die vor den Impfungen zu verteilenden Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge und für die Wiederimpflinge können von Gemeindevorständen unentgeltlich in der königlichen Amtshauptmannschaft entnommen werden.

II. Unabhängig von Vorstehendem haben die Herren Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher des Bezirks sowie die Herren Ärzte am Schlusse eines jeden Vierteljahres ihre Ausländerimpflisten gemäß Punkt 9 und 10 der amtshauptmannschaftlichen Bekanntmachung vom 9. Februar 1905 (Classsammlung Seite 131) bei der königlichen Amtshauptmannschaft einzureichen. Falls im vergangenen Vierteljahr keine Ausländer zugezogen sind, haben die Herren Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher Fehlscheine hier einzufenden.

Vordrucke zu den Ausländerimpflisten, Ausländerimpfscheine und Fehlscheine sind in der Buchdruckerei von E. G. Krause in Weissen, Gdritsch: Gasse 6, käuflich zu haben.

Weissen, den 23. Dezember 1911.

Nr. 3369 a V.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.